IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

Mai 2014

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Wichtige Leitsätze

BFH: Erbengemeinschaft ist selbständiger Rechtsträger im Grunderwerbsteuerrecht

OLG Koblenz: Keine Beschwerde gegen die Genehmigung der Erbausschlageerklärung durch das Familiengericht

OLG München: Sind die Voraussetzungen der Auslegungsregel des § 2069 BGB nicht erfüllt, so reicht es für die Annahme einer Ersatzerbenberufung eines Abkömmlings des weggefallenen Erben nicht aus, dass zwischen dem Erblasser und dem eingesetzten Erben eine Näheverhältnis bestand. Eine ergänzende Auslegung erfordert vielmehr zusätzlich, dass sich aus sonstigen letztwilligen Bestimmungen oder aus außerhalb des Testaments liegenden Umständen ergibt, dass die Zuwendung des Bedachten als erster seines Stamms und nicht nur ihn persönlich gegolten hat.

FG: Kein Bewertungsabschlag bei der Erbschaftsteuer im Falle des Erwerbs des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks

Der Güterstandswechsel kann unter verschiedenen Aspekten als Gestaltungsmittel im Erbrecht eingesetzt werden, nämlich: Zur Reduzierung der Schenkung- und Erbschaftsteuer, als erbrechtliches Gestaltungsmittel zur Pflichtteilsreduzierung, zur Insolvenzsicherung und zur Übertragung von Einkunftsquellen auf den Ehepartner.
Beim Erbvertrag handelt es sich um eine vertragliche Verfügung von Todes wegen zwischen dem Erblasser und dem Vertragserben. Diese Form der Verfügung von Todes wegen hat besondere Bedeutung für nicht eheliche Lebensgemeinschaften, weil die Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft kein gemeinschaftliches Testament errichten können. Schließen die Betroffenen einen Erbvertrag ab, so ist jedoch Vorsicht im Hinblick auf etwaige Auflösungsgründe geboten. Denn nur Erbverträge zwischen Verlobten, Ehegatten und Lebenspartnern (im Sinne des Partnerschaftsgesetzes) verlieren automatisch ihre Wirksamkeit unter folgenden Voraussetzungen:

Mit Auflösung des Verlöbnisses, mit Scheidung der Ehe, wenn die Ehe nichtig war, wenn sie hätte aufgehoben werden können und der Erblasser Aufhebungsklage erhoben hatte, wenn die Ehe scheidungsreif war und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Hingegen ist der Erbvertrag zwischen nicht ehelichen Lebensgemeinschaften auch dann noch wirksam, wenn sich die Partner längst getrennt haben. Um diese unerwünschte Rechtsfolge zu vermeiden, empfiehlt sich die Aufnahme eines Rücktrittsvorbehalts für den Fall der Trennung.

Ein Vermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser im Testament oder Erbvertrag einem anderen, ohne ihn zum Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwendet. Der Vermächtnisnehmer erwirbt also nicht die Stellung eines am Nachlass beteiligten Erben, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den oder die mit dem Vermächtnis Belasteten auf Herausgabe des Vermächtnisses. Während der Erbe das Vermögen vom Erblasser so übernehmen muss, wie er es beim Erbfall vorfindet, kann dem Vermächtnisnehmer durch ein Verschaffungsvemächtnis ein Vermögensgegenstand zugewendet werden, der nicht zum Nachlass gehört hat. Während der Erblasser den Erben selbst bestimmen muss, kann er einen Dritten ermächtigen, den Vermächtnisnehmer aus einer Mehrzahl von potentiell zu Bedenkenden auszuwählen. Dies kann insbesondere

bei der Unternehmensnachfolge von Vorteil sein, wo der Erblasser häufig zu einem Zeitpunkt letztwillige Verfügungen treffen muss, zu dem noch nicht absehbar ist, wer als Nachfolger geeignet ist. Das Vermächtnis begründet für den Erwerber eine Forderung, die mit dem Tod des Erblassers entsteht. Das Erbschaftsteuergesetz zieht hieraus die Konsequenz und erfasst bereits diesen Forderungserwerb als steuerpflichtigen Vorgang. Dies kann zu Ergebnissen führen, die bei erheblichen Wertschwankungen des Vermächtnisgegenstandes vom Vermächtnisnehmer im Einzelfall als ungerecht empfunden werden.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Betriebsbedingte Kündigung – Freier Arbeitsplatz im Ausland

Die aus § 1 Abs. 2 KSchG folgende Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer zur Vermeidung einer Beendigungskündigung eine Weiterbeschäftigung zu geänderten, möglicherweise auch zu schlechteren Arbeitsbedingungen anzubieten, bezieht sich grundsätzlich nicht auf freie Arbeitsplätze in einem im Ausland gelegen Betrieb des Arbeitgebers (BAG 2 AZR 809/12).

Kündigung einer Schwangeren in Unkenntnis der Schwangerschaft – Keine Geschlechtsdiskriminierung

Spricht der Arbeitgeber in Unkenntnis der Schwangerschaft eine Kündigung aus und hält er auch daran fest, nachdem er positive Kenntnis von der Schwangerschaft erlangt hat, so begründet dies keinen Entschädigungsanspruch wegen Geschlechtsdiskriminierung.

Nicht jedes Beschäftigungsverbot führt zur Entgeltfortzahlung

Beruft sich eine Arbeitnehmerin auf ein ärztliches Beschäftigungsverbot, so sollte sie insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zur Arbeitsunfähigkeit den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht entbinden, um nachweisen zu können, dass ein Beschäftigungsverbot allein wegen der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortsetzung der Beschäftigung besteht und keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Bezweifelt der Arbeitgeber erfolgreich die Monokausalität der Schwangerschaft für das Beschäftigungsverbot, so verliert die Arbeitnehmerin gegebenenfalls ihren Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus § 11 MuSchG.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de